Bavar.
4076/1

Bav. 4076 (1

Gemeindewahlen

Bavar.
4076.
I.G.

Bav. 4075/

Gemeindewahlen

in

Kitzingen.

Beitrag zur Geſchichte des Proteſtantismus in Baiern.

Zweite mit einem Nachtrage vermehrte Auflage.

Frankfurt am Main.
Bei Guſtav Oehler.
1846.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von C. Horſtmann in Frankfurt am Main.

I.

Frühere Zuſtände.

Kitzingen am Main, ein unter den älteſten Karolingern gegründeter, frühzeitig durch Lage, Boden und geſchichtliche Ereigniſſe zur Bedeutſamkeit gelangender Ort, wurde nach Aufhören der Gaugraven und Königsboten durch Kloſter- und Burg-Vögte aus verſchiedenen fränkiſchen Adelsgeſchlechtern verwaltet, bis es zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in den Beſitz der Hohenloher überging, dergeſtalt, daß die Aebtiſſin des uralten, von einer Herſtalerin gegründeten Frauenkloſters unmittelbare Reichsſtandſchaft beſaß, Burg und Stadt die vorgenannten Dynaſten vom Kaiſer und Reich zu Lehen trugen, das benachbarte Biſthum Würzburg aber nur die geiſtliche Diözeſangewalt an dieſer Stätte auszuüben hatte. Der hohenlohiſche Beſitz theilte ſich in drei Linien. Siebenzig Jahre, nemlich von 1337 bis 1406, brauchte der erwerbseifrige geiſtliche Nachbar, um zwei Drittheile Kitzingens an ſich zu bringen; und noch gehörte demſelben der letzte Theil, womit nach Ausſterben des Stammes Hohenlohe-Brauneck Kaiſer Wenzel die Burggraven von Nürnberg, die nachmaligen Markgraven von Onolzbach, belehnt hatte, nicht eigenthümlich ſondern nur pfandweiſe, als man ſich in Würzburg ſelbſt wieder zur Verpfändung der kurz erworbenen kitzinger Güter genöthigt ſah. Der mit dem fränkiſchen Eilfſtädtebund kriegende Biſchof Gerhard verſetzte ſie für zwölftauſend Gulden ſeinen Bundesgenoſſen, den hierorts bereits mitbegüterten Burg- und Markgraven. Fortgeſetzte Handelſchaften, mitunter Händel zwiſchen Geld und Waffen bedürftigen Biſchöfen und hilfleiſtenden oder feindlich pochenden Fürſten brachten es 1442 dahin, daß Kitzingen urkundlich gegen eine regulirte Pfandſumme von 39,100 Gulden unter dem Vorbehalte ewiger Wiederlöſung gleichwie der formellen Erbhuldigung bei jeder neuen Biſchofswahl von Würzburg an Onolzbach gelangte, jedoch ohne verbriefte Klarheit darüber, ob unter dem verſetzten würzburger Stiftsgut auch das vorher reichs-

unmittelbare Kloſter inbegriffen, und ob von demſelben Stiftsgut ein älterer eigenthümlicher markgrävlicher Antheil, das ſogenannte braunecfiſche Dreiachtel ausgeſchieden ſei.

Die nunmehr folgende zweite Geſchichtsperiode Kitzingens enthält deſſen gänzliche politiſche und religiöſe Umgeſtaltung. Die Burg- und Markgraven, welche von dem untergehenden Kaiſerhauſe der Hohenſtaufen nicht nur die fränkiſchen Güter ſondern auch die Idee eines weltlichen Herzogthums Franken gegenüber dem ſich „Herzog" ſchreibenden würzburger Biſchof geerbt hatten, erkannten die volle Wichtigkeit einer im Herzen des Frankenlandes, am natürlichen und künſtlichen Stromübergang, an der alten Hauptſtraße vom Unter- zum Obermain gelegenen Stadt, und ſtrebten ſofort, dieſelbe mit materiellen und geiſtigen Banden unauflöslich an ſich zu ketten, in dieſem Streben zuvörderſt beſtärkt durch die Rechtsgrundſätze und Gewohnheiten des Mittelalters, wonach der Pfandkontrakt über Immobilien mit dem Kaufvertrage vorbehaltlich des Wiederverkaufsrechtes*), welcher alle Hobeitsrechte einräumte, gleichbedeutend war, ſodann und hauptſächlich durch den Anblick des tiefverſchuldeten, ſeiner gänzlichen Auflöſung nahe ſtehenden Hochſtifts, von welchem ſich das Aufbringen der kitzinger Pfandſumme damals nie mehr erwarten ließ. Wirklich fand auch Würzburg die Mittel zur Auflöſung erſt nach hundert und achtzig Jahren. In dieſer Zwiſchenzeit entſtanden rings um Kitzingen die umfaſſenden ſtädtiſchen Wehrbauten, innerhalb deſſelben zahlreiche öffentliche und Privatgebäude; angezogen durch eine geregelte Staatsverwaltung, welche ſchon frühzeitig in getrennter Weiſe Regierung, Juſtiz und Renten markgrävlichen Amtmännern, Vögten und Kaſtnern ſowie die Ortspolizei und Stiftungspflege einem innern und äußern Bürgerrath, endlich aber der Bürgerſchaft ſtädtiſches Wappen, Wahlrecht, Lehen- und Handlohnfreiheit dann das Privilegium zu zwei Wochenmärkten und drei Jahresmeſſen einräumte, verdoppelte bald eine neue Anſiedlung von Handwerkern und Händlern die bisherige Einwohnerzahl, und eine lebhafte Schifffahrt ſorgte neben der engen Landverbindung mit den minder geſegneten Theilen der Markgravſchaft für vortheilhaften Abſatz der dieſſeitigen Natur- und Kunſterzeugniſſe. — Noch weit folgenreicher für Kitzingen aber geſtaltete ſich die in die Markgravenherrſchaft fallende Religionsveränderung. Schon vorher hatten hier die allgemeinen Urſachen der Reformation, die argen Mißbräuche in der römiſchen Kirche und der tiefe Sittenverfall vieler ihrer Diener einen ſcharfen Schriftwechſel zwiſchen der Regierung zu Onolzbach und der Diözeſanbehörde in Würzburg hervorgerufen, und war darum, daß der markgrävliche Statthalter in Kitzingen den daſigen vom würz-

*) Emtio venditio sub pacto de retrovendendo.

burger Biſchof angeordneten, jedoch dieſe ſeine Pfründe nur abweſend durch einen Pächter verſehenden Pfarrherrn abſetzte, und dafür einen anweſenden Seelſorger beſſeren Leumunds einſetzte, das Interdikt erfolgt. Dieſe Maasnahme bahnte aber wie anderwärts der Kirchenverbeſſerung gerade nur den Weg zu den Herzen. Im Jahre 1525 tritt Kitzingen aus freiem Antrieb und mit großem Kraftaufwand in den evangeliſchen Bund, und dieſelbe Obrigkeit, welche nach ihren drei Siegen an der Tauber und im Badenachgau die Kitzinger auf das Grauſamſte ſtraft, findet ſich nach etlichen Jahren veranlaßt, dort die Reformation in Schutz und amtliche Leitung zu nehmen. Bei nunmehriger Uebereinſtimmung der Regentenpolitik und der Ueberzeugung der Regierten ſetzte ſich der Magiſtrat mit Luther, dann mit Melanchthon und dem Mitbürger Paul Eber in unmittelbare Correſpondenz, und erhielt ſofort aus der wittenberger Schule Seelſorger, Prediger und Lehrer. Anhaltende innige Verbindung mit jenem Wohnſitze der erſten Reformatoren ließ nun in Kitzingen Kirchenordnung und Schulweſen ganz nach evangeliſcher Satzung einrichten, und die letzte Spur des römiſch-katholiſchen Gottesdienſtes verſchwand von ſelbſt, nachdem die reformirte Geſammtbürgerſchaft zum Alleinbeſitze der Kirchen und Stiftungen, deren theils neue Gründung theils beträchtliche Mehrung großen Theils in dieſe proteſtantiſche Periode fällt, natur- und ſtaatsrechtlicher Weiſe gekommen war. In den vierziger Jahren verleibte der Margrav die Einkünfte des ſchon im ſogenannten Bauernkriege hart mitgenommenen, hierauf unergänzt gelaſſenen Kloſters ſeiner Kammer ein. Bei der feierlichen Grundſteinlegung zum neuen Rathhauſe, 1563, befand ſich die augsburger Confeſſions-Urkunde unter den amtlichen Einlagen. Das erſte Viertheil des ſiebzehnten Jahrhunderts zeigt Kitzingen noch als eine ohne Ausnahme proteſtantiſche Stadt.

Es geſchah im dreißigjährigen Kriege, daß der würzburger Biſchof Philipp Adolph von Ehrenberg ernſtlich mit der Einlöſung Kitzingens ſich beſchäftigte. Ungefähr ein Jahrzent früher hatte Julius Echter von Meſpelbrunn beim kaiſerlichen Landgerichte zu Würzburg dieſelbe Löſung beantragt, und dabei die Pfandſumme von 39,100 Gulden hinterlegt, wogegen die markgrävliche Pfandherrſchaft zu Onolzbach einwendete, daß jenes Geld mit dem dermaligen Werthe der dreimal größer und reicher gewordenen Stadt nicht mehr im Verhältniß ſtehe; dann daß Würzburg bei der Verpfändung nur fünf Achttheile des Orts beſeſſen, nur ſoviel damals habe verpfänden, nur ſoviel jetzt habe zurückfordern können; endlich daß das biſchöfliche Begehren offenbar nur die Ausrottung des Proteſtantismus in einer durchgehends proteſtantiſchen Gemeinde bezwecke, zu deren beſonderem Schutze ſich die Markgraven als Religionsverwandte und als verjährte Obrigkeit verpflichtet fühlten. Das fränkiſche Landgericht, obſchon in der Reſidenz des Klägers urtheilend, wieß deſſen Klage ab, formel

motivirend, daß auf ein Ganzes geklagt und doch nur ein Theil als Eigenthum erwieſen worden ſei, in der innern Ueberzeugung wohl geleitet durch den dritten markgrävlichen Weigerungsgrund, welcher in dem bekannten Proteſtantenhaſſe des Biſchofs Julius, des Liga-Stifters, der erſt kürzlich die Jeſuiten und die Bettelmönche eingeführt und dagegen viele Tauſende ſeiner evangeliſchen Unterthanen nebſt hundert und zwanzig Predigern durch Militärgewalt ausgetrieben hatte, eine mehr als hinreichende Gewährſchaft fand. Was dem gewandten und energiſchen Echter nicht gelang, konnte nun der dumpfſinnige, geiſtesbeſchränkte Ehrenberg mittels eigenthümlicher Zeitumſtände ins Werk ſetzen. Deutſchlands proteſtantiſche Fürſten waren beſiegt; deren letzte Stütze, den Dänenkönig, hatte ſo eben der Liga-General aufs Haupt geſchlagen; gewaltiger als je erhob ſich die alte Glaubensherrſchaft, und arbeitete im Bunde mit Kaiſer und Papſt an der vollkommenen Wiederherſtellung der vorigen Dinge und Zuſtände. Zum Ueberfluß führte das Staatsruder in Ansbach nicht mehr ein mannbarer Fürſt ſondern die Vormundſchaft Minderjähriger. Dieſen beſonders günſtigen Augenblick nützte Ehrenberg, jedoch nicht zu einem wiederholten Schritte beim einheimiſchen Gerichtshofe, von welchem gegen den berüchtigſten aller Hexenverbrenner, an dem man den ſchon bei Julius befürchteten Fanatismus in noch weit höherm Grade beanſtanden mußte, immer noch einige Oppoſition zu erwarten ſtand; wohl aber zu einer Klaganmeldung beim kaiſerlichen Reichshofrath. Dieſes Forum entſchied 1628 von Prag aus, beklagte Vormundſchaft habe die depouirte Summe anzunehmen, die Stadt und Burg Kitzingen mit allen Leuten, Rechten und Nutzungen dem Hochſtifte Würzburg zuzuſtellen, vorbehaltlich des etwaigen, noch zu erweiſenden Rechts der prinzlichen Mündel in Onolzbach. Zugleich wurde vom Reichshofrath eine Executionscommiſſion beſtimmt, dazu er ohne Rückſicht auf die Bitte des Beklagten, im Kurfürſten von Sachſen einen proteſtantiſchen Concommiſſär beizugeben, die beiden Mitglieder der katholiſchen Liga, den Kurfürſten von Baiern und den Deutſchmeiſter ernannte. Vor dem angeſetzten Tag der Uebergabe war der würzburger Biſchof nach Kitzingen geeilt, wo er ſich zu Anfang des Jahres 1629 von allen Bürgern und Einwohnern huldigen ließ. Die Haſt der Beſitzergreifung gleichwie die nächſte Abſicht des Wiedererwerbs beleuchtet am beſten die Stelle eines archivaliſchen Dokuments *), die da ſpricht „von dem vornehmen, herrlichen Paß uff dem Mainfluß, „nicht allein dem Stift Würzburg, ſondern auch dem ganzen gemeinen „catholiſchen Weſen ſelbſt hoch und merklichen gelegen, als wo„durch den Proteſtanten die Occaſion, den benachbarten Erz- und „Stiftern von da aus Schaden zuzufügen, abgeſchnitten wird.“ —

*) Amtliche Correſpondenz zwiſchen Würzburg und Baiern.

Nach und mit dieſer Einlöſung beginnt der dritte Abſchnit der Kitzinger Stadtgeſchichte. Fränkiſche Chroniken beſchreiben ausführlich die Bekehrungsmittel, deren ſich das Römerthum im größten Theils evangeliſch und deutſch geſinnten Frankenlande, ſofort auch in Kitzingen bediente — Mittel, aus deren ſchrankenloſer Gewaltthätigkeit eine jetzt noch für blinden Zwang gebräuchliche Redensart ihren Urſprung nahm. Verbannung aller proteſtantiſchen Pfarrer, Lehrer und Magiſtratsperſonen, Confiscation aller ſolcher Kirchen, Schulen und Stiftungen, öffentliches Verbrennen der bei allgemeiner Hausſuchung gefundenen Bibeln, Geſang- und Gebetbücher, ſtrenges Verbot des Beſuchs auswärtiger proteſtantiſcher Kirchen ſowie des Fleiſcheſſens an katholiſchen Faſttagen, Verſagung der Heirathserlaubniß und endlich ſogar des ehrlichen Begräbniſſes — die raffinirte Tortur der Wöchnerin, welcher man den weinenden Säugling bis zur Taufeinwilligung vorenthielt, wechſelte da mit der brutalen Mißhandlung des Mannes, mit Schlägen und mit Ketten. Als ſich die Bekehrungsmiſſion eines neu geſtifteten Kapuzinerkloſters ohne gehofften Erfolg erwies, ſchritt man zu der kürzern Prozedur: „Landesverweiſung oder Uebertritt!“ Neunhundert und fünfunddreißig Perſonen, darunter der ganze Stadtrath und ſämmtliche alte Bürgerfamilien, zogen die Verbannung einem doch nur geheuchelten Glaubenswechſel vor; die Zurückbleibenden mußten unter furchtbarem Wahrheitshohn die Freiwilligkeit ihrer Converſion eidlich reverſiren *). Es läßt ſich ohne weitern Nachweis denken, wie ein Biſchof, welcher vor einem inhibirenden Mandat des kaiſerlichen Kammergerichts 219 Unterthanen allerlei Standes, Alters und Geſchlechts, dabei Kinder unter neun Jahren, als Zauberer oder Hexen lebendig verbrennen, und derſelben vermeinten Urſache wegen den einzigen Neffen und Erben, den Letzten des Dynaſtenhauſes Ehrenberg trotz der Fürbitte des Clerus zu Gunſten erbſchleichender Jeſuiten durch den Scharfrichter in Stücke

*) Der von den Jeſuiten angeſetzte Revers lautet im jetzigen Deutſch: „Ich armer Sünder bekenne Euch Prieſter, daß ich viele Jahre her der verfluchten, verführeriſchen und verderblichen, gottesläſteriſchen und ketzeriſchen Lehre der Lutheriſchen beigewohnt und in einer ſolchen irrthümlichen Lehre erſtickt bin. Habe auch im Sakrament nichts anders empfangen als nur Bäckerbrod und aus dem Kelche nichts getrunken denn nur ſchlechten Wein aus dem Faß. Solchem gräulichen Irrthum verächteriſcher Lehre widerſage und widerſpreche ich, ſo wahr mir Gott und ſeine Heiligen helfen. — Wir glauben anders nichts, als was die römiſch-katholiſche Kirche beſiehlt, ſei es in der Bibel geſchrieben worden oder nicht. Wir glauben, daß ein Fegfeuer ſei. Wir glauben an die Heiligen als Fürbitter für uns. Wir glauben an die heiligen ſieben Sakramente. Wir glauben an die heil. Jungfrau Maria, daß ſie höher und mehr anzubeten ſei als Gottes Sohn. Wir ſchwören zu Gott, daß die lutheriſche Lehre falſch und verdammlich ſei, und daß wir unſere Kinder davon abhalten wollen. Wir ſchwören, daß wir zur katholiſchen Lehre mit gutem Willen und o h n e a l l e n Z w a n g getreten ſind. Dazu helfe uns Gott Vater, Sohn und Geiſt. Amen.“

hauen ließ, etwaige Rückfällige in einer ihm ohnehin verhaßten Stadt behandelte. Der muthmaßlich vom würzburger Domkapitel beförderte Tod dieſes Unmenſchen, welchem im Epiſkopat Franz von Hatzfeld folgte, änderte wohl die Perſon, jedoch nur wenig an der Sache; und die 1631 durch den ſiegreichen Schwedenkönig herbeigeführte proteſtantiſche Reſtauration, wobei die zurückkehrenden kitzinger Proteſtanten die daſigen katholiſchen Neubürger großmüthig im Beſitze einer Kirche und freien Cults beließen, endete 1635 bald nach der Schlacht bei Nördlingen, welche die viel bedrängte Stadt wieder unter die Hand des geflohenen Biſchofs und ſeiner lojolitiſchen Maximen gab. Zwar verbannte Hatzfeld nicht alle proteſtantiſchen Kitzinger ſondern nur deren geiſtliche und weltliche Häupter; allein jede äußere Spur und Erſcheinung der Reformation unterdrückte er ſo ſchonungslos als ſein Vorgänger, unbekümmert um die zwiſchen den abziehenden Schweden und dem kaiſerlichen General Piccolomini geſchloſſene, von ihm dem Biſchof ſelbſt ratifizirte Capitulation, durch die im Namen des Kaiſers den kitzinger Proteſtanten Religionsfreiheit und fortdauernder Beſitz der Pfarrkirche zugeſichert war. Politiſche Rechte (von der Wählbarkeit zur Magiſtratur an bis zur Ausübung eines der Polizei unterworfenen Gewerbes) beſaßen ohnedieß im Hochſtifte die damaligen Akatholiken keine.

Der weſtphäliſche Friedensakt führt die kitzinger Geſchichte in ihre vierte Phaſe. Mit theuerm Blut war die Freiheit der Gewiſſen erkauft worden; die römiſche Hierarchie fügte ſich für den Moment ins Unvermeidliche. Knappe ſtückweiſe zugemeſſene Conceſſionen treten an die Stelle des bisherigen Verfolgungsſyſtems, der Exilirte und Rechtsloſe wird Gnadenbürger. Bereits zu Ende des dreißigjährigen Krieges hatte der ſchwediſche General Wrangel zu Kitzingen bei einer Unterredung mit Biſchof Johann Philipp, einem gebornen Schönborn und Mann von ſoldatiſcher Ehre, für die daſigen Proteſtanten die Vergünſtigung erwirkt, auswärtige Kirchen, namentlich die Predigt zu Sickershauſen beſuchen und zu Hauſe ſtille Andacht verrichten zu dürfen. Dem bezüglichen Dekrete von 1647 folgte 1650 ein ſogenannter Gnadenvertrag, der unter dem doppelten Bedinge fortzuentrichtender Stolgebühr an die katholiſche Pfarrei und Mithaltens der Feiertage dieſer Confeſſion einen wöchentlichen proteſtantiſchen Gottesdienſt in der Vorſtadt Etwashauſen nebſt Unterhaltung eines Pfarrers und zweier Schullehrer, begreiflich aus Privatmitteln, geſtattete. Das Unzulängliche dieſer Verfügung führte 1684 und 87 zur Bewilligung eines zweiten Pfarrers und dritten Lehrers, Steuerfreiheit der Kirchen- und Schulplätze, ermäßigtem Jahres-Averſum der Stolgebühr, ja zum Verſprechen vollkommener politiſcher Gleichſtellung *),

*) „Daß die augsburgiſchen Religionsverwandten in Kitzingen nicht in Anſehung der Religion von Ehrenſtellen und Rathsämtern ausgeſchloſſen, ſondern ratione commodorum et incommodorum mit den Katholiken gleich geachtet werden ſollen.“

wie das längſt zu Osnabrück verbrieft und beſchworen war. Zu ſolchen Erfolgen trugen aber hier nicht ſowohl Recht und Billigkeit, Toleranz und Aufklärung bei, als vielmehr der bedrohliche Prozeß der onolzbacher Markgraven, welche jetzt nach wiederhergeſtelltem Frieden jene alten Anſprüche auf das kitzinger Dreiachtel und auf das von ihnen eingezogene dortige Kloſter mit allem Ernſt erneuerten, und ihren verſchiedenen Beſchwerdeſchriften immer auch die rechts- und vertragswidrige Behandlung der kitzinger Proteſtanten einverleibten. Schreckte nun Onolzbach dem „freundnachbarlichen Willen" des Biſchofs eine beträchtliche Vergleichungsſumme nebſt „Diskretion für die Frau Gemahlin" ab: ſo mußte folgerecht oder Scheins wegen auch etwas Gunſt für die mitklagende Confeſſion abfallen, was jedoch derſelben ſo wenig genügen konnte, daß ſie ſich, ſolange ſie unter dem Krummſtab lebte, zu einer fortlaufenden Beſchwerdeführung (1751 unterſtützt durch ein Gutachten der tübinger Univerſität, 1773 durch ein Fürwort des Corpus Evangelicorum zu Regensburg) genöthigt ſah. Denn von einer Rückgabe der im Normal-Jahre 1624 von den Proteſtanten beſeſſenen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer, Kirchen-, Schul- und Armenſtiftungen, Stipendien, Spitals, Seelhauſes u. ſ. w., ſelbſt ſolcher Stiftungen, bei denen der Stifter urkundlich beſtimmt hatte, daß ſie, falls Kitzingen katholiſch würde, nach Schweinfurt und Mainbernheim fallen ſollten *), wollte die würzburger Regierung niemals hören; noch mußten die Proteſtanten alle Feiertage der Katholiken kirchlich und bürgerlich mitfeiern, dagegen an ihrem Hauptfeſttage das Glockengeläute unterlaſſen; noch mußten ſie vor dem Venerabile niederknien, und beim Eingehen einer gemiſchten Ehe ohne Vertragsrecht die Nachkommenſchaft katholiſch erziehen laſſen. Ihre Prediger durften keinem Proteſtanten vom Uebertritt zur katholiſchen Kirche abrathen, und keinem Katholiken und Juden Gehör geben, der proteſtantiſch zu werden Willens war. Landesherrliche Befehle wurden den Proteſtanten nur vorgeleſen, nicht ausgehändigt, und deren Kirchenakten aus des Kirchenpflegers Depoſitur nach Würzburg verlegt. Soldaten proteſtantiſcher Confeſſion mußten als „Fremde" das Abendmahl aus der Hand katholiſcher Prieſter nehmen. Aehnlich verhielt es ſich mit den politiſchen Verheißungen. Anſtatt der Einführung eines paritätiſchen Stadtraths erging die Verfügung, daß ein abgehendes Rathsglied wieder durch eines von demſelben Glaubensbekenntniſſe, auch ein im Rathe katholiſch gewordener Proteſtant durch einen Katholiken zu erſetzen ſei, wogegen die umgekehrte Converſion unfehlbaren Ausſchluß nach ſich gezogen hätte; Proteſtanten durften nicht anwaltliche, nicht ärztliche Praxis üben und als Gaſtwirthe nicht Herbergsvater einer Zunftſtube ſein. Die allgemeine Stadt-

*) Z. B. die Neumann-Weiher'ſche Stiftung.

Digitized by Google

kaſſe beſtritt die beſonderen Bedürfniſſe des katholiſchen Cultus. Als die Proteſtanten, welche dahinein als die vermögendere Einwohnerklaſſe das Meiſte zahlten, 1745 vom Biſchof Friedrich Karl einen Platz zum Kirchenbau in jenſeitiger Stadt erhielten, durften ſie dazu in Deutſchland und Holland milde Beiträge ſammeln, und überhaupt für den geraubten Kirchenfond einen ganz neuen gründen. Erſt 1783 wurde der Stadtrath aus ſechzehn katholiſchen und acht proteſtantiſchen Gliedern (ein Drittheil ſtatt der Hälfte) zuſammengeſetzt. Die gewöhnliche Sentenz auf eine dießfallſige Beſchwerde lautete, daß Artikel V. des weſtphäliſchen Friedens auf die kitzinger Proteſtanten als bloſe tolerirte Einwohner nicht anwendbar und jedes Verlangen derſelben nur als landesherrliche Gnadenſache zu betrachten ſei. Diejenigen aber, deren Altvordern am Flor der Vaterſtadt vor der würzburger Beſitzergreifung thätig mitgebaut, ließen ſich nicht durch eine leere Phraſe ihr natürliches und geſchichtliches Recht entwinden, ſondern führten daſſelbe muthig weiter, folgend dem Gedanken, daß dem, welchem die Freiheit verheißen, auch der mindere Druck noch läſtig fällt. Unter ſolchen Umſtänden konnte der Erfolg nicht ausbleiben. Nicht nur die moraliſche Macht einer rechtsbewußten Bürgerſchaft, auch eine phyſiſche bedrohte jetzt das Unrecht der Gewalt. Schon ſtand am Schluſſe des achtzehnten Jahrhunderts die Krone Preußen, die ſtammverwandte Erbin der beiden fränkiſchen Markgravſchaften, welche als Kurſtaat Brandenburg den bekannten Vergleich von 1684 unbedachtſam ratifizirt hatte, und nunmehr in der hundertjährigen Nichterfüllung jenes die proteſtantiſche Religionsfreiheit und politiſche Gleichſtellung ausſprechenden Vergleichpunktes einen willkommenen Grund zur Beſchwerde über biſchöflichen Vertragsbruch und Richtigkeit ihrer agnaten Zuſtimmung fand, zu einer militäriſchen Occupation Kitzingens vorbereitet: als das Kind der franzöſiſchen Revolution, die Säkulariſation, auch am Mainſtrom der weltlichen Biſchofsgewalt ein Ende machte, und das Hochſtift Würzburg, dabei die Stadt Kitzingen, an das Kurfürſtenthum Pfalzbaiern gab.

Dieſe Geſchichtsdarſtellung zeigt zur Genüge das Fundament, auf welchem der Proteſtantismus im deutſchgeſinnten Kitzingen fußt. Schon die alleinige Thatſache, daß beim Aufhören der mehr als anderthalbhundertjährigen geiſtlichen Herrſchaft die eben ſo lange und öfters furchtbar bedrängte Kirche ſieben Zwölftheile, hingegen die in jedmöglicher Weiſe begünſtigte Kirche nur fünf Zwölftheile unter den Gemeindebürgern zählte, gibt einen deutlichen Fingerzeig, wie es da mit der von römiſcher Seite erſt verworfenen dann gewünſchten Parität ausſehen würde, hätte die damals dazu verpflichtete Obrigkeit nach paritätiſchem Prinzip regiert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ohne den Gewaltmißbrauch der würzburger Biſchöfe die durchaus proteſtantiſche Stadt Kitzingen auch durchaus proteſtantiſch geblieben wäre. Was aber einmal als Geiſtesſamen im Volksherzen Wurzel gefaßt und ſofort

die Tagesſonne geſehen hat, das läßt ſich wohl vorübergehnds unterdrücken, niemals jedoch erdrücken; und es kann daher einer Gegenwart und deren Zeitgenoſſen nicht zur Laſt gelegt werden, wenn ſich gerade in Jener und durch dieſe das ohnehin niemals verſchlafene Recht der Vergangenheit geltend macht, wenn der Geiſt jener Urkunde, welche unter dem Grundſtein des kitzinger Rathhauſes liegt, auch eine Grundlage für die Denkungsart und Handlungsweiſe dortiger Bürger bildet.

II.

Begebniſſe der Gegenwart.

Unſere Neuzeit, deren vorzüglichſte Aufgabe die zu ſein ſcheint, das Gold der Wahrheit von ſeinen hiſtoriſchen Schlacken zu reinigen, um dann deſſen eigentliche Bearbeitung ſpätern Geſchlechtern zu überlaſſen, beginnt für Kitzingen wie für Baiern insgemein mit der Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818. Der Paragraph 9 dieſes Dokuments drückt mit andern Worten den ganzen Sinn des Artikels V. des weſtphäliſchen Friedens aus, ein Umſtand, der den baieriſchen Proteſtanten den genannten Paragraph nicht als integrirenden Theil einer oktroyrten Conſtitution, eines königlichen Gnadengeſchenkes, ſondern als ſtaatliche Anerkennung eines längſt mit theuerm Blute erkauften Rechts erſcheinen läßt. Dazu kommen noch die Beſtimmungen des Reichsdeputationshauptſchluſſes von 1802. Zwei Herrſchaften, die kurpfalzbaieriſche und die großherzoglich würzburgiſche, vermitteln in unſerer Heimath das baieriſche Königthum; beide Uebergänge zur fünften Geſchichtsperiode Kitzingens tragen ſo ziemlich das Gepräge der vierten an ſich, nemlich das Auskunftsmittel theilweiſer Zugeſtändniſſe anſtatt vollſtändiger Rechtsgewährung. Pfalzbaiern, damals berühmt durch die Humanität ſeiner Verwaltungsgrundſätze, hatte bereits durch das Religionsedikt vom 20. Jänner 1803 die drei chriſtlichen Confeſſionen auf gleichen Fuß geſtellt; nächſte Folge hievon war die vom Miniſter Hompeſch angeordnete Commiſſion zur Vereinigung der kitzinger Verhältniſſe. Die daſigen Proteſtanten machten in einer ausführlichen Darſtellung zur Erledigung ihrer Beſchwerden nachſtehende neun Vergleichsvorſchläge: „Gleicher Genuß des Spitals — Hälfte der Stipendienpflege und Uebergabe der Neumann-Weiher'ſchen

Stiftung — Gleichheit in Rath und Aemtern — Befreiung der ſteuerbaren Pfarrhäuſer — Abſchaffung der Beſoldungen an den katholiſchen Cultus aus der Stadtkaſſe — Abnahme der fixirten jährlichen Stolgebühr der Proteſtanten an den katholiſchen Stadtpfarrer — Befreiung vom katholiſchen Conſiſtorium, Geläut am Charfreitag u. dgl. — Rückerſtattung der nach Würzburg entführten Kirchenakten — Ueberlaſſung einer Kirche in dieſſeitiger Stadt."

Die Stimmführer der Katholiken ungewöhnt an den Gedanken, deren langjährige Vorrechte plötzlich enden zu ſehen, verſuchten jedmögliche Exception; und brachten hierauf nach erlangter Friſtverlängerung im September 1804 ein für ſie äußerſt günſtig verfaßtes Gutachten des würzburger Univerſitätsprofeſſors Samhaber bei. Ein zweiter Regierungscommiſſär wurde zur Vereinigung der ſtreitenden Partheien abgeordnet. Seine Bemühungen ſcheiterten an der Hartnäckigkeit jenes Gemeindetheiles, der in den ſpitzfindigen Sophiſtereien der ſamhaberſchen Deduktion untrügliche Belege einer guten Sache ſah. Die Mißleiteten wieſen alle Vergleichsverhandlungen bis zu einer künftigen Organiſation des ſtädtiſchen Gemeindeweſens ab. Billiger oder fügſamer durch den hundertjährigen Druck zeigte ſich der proteſtantiſche Gemeindeausſchuß, der endlich Friedens halben ſeine Forderungen auf gleichen Genuß des Spitals (als von den Proteſtanten zumeiſt dotirt und erſt ſeit 1631 den Katholiken ausſchließlich durch die damalige Gewaltherrſchaft zugewieſen), auf die Herausgabe der Reumann-Weiher'ſchen Stiftung und die Hälfte der Stipendienpflege ermäßigte. Ein Hauptgrund zu dieſer Herabſtimmung lag in der durch ein Dekret der kurfürſtlichen Landesdirektion vom 24. Mai 1805 zugeſicherten Uebergabe der Urſulinerkirche. Dieſe höhere Fürſorge für das religiöſe Bedürfniß weckte Vertrauen, Hoffnung und Nachgiebigkeit, und ſtellte die politiſchen und finanziellen Forderungen in die zweite Linie. Allein auch dieſe Geſinnungen fanden keine Würdigung auf der entgegengeſetzten Seite. Erſt durch Verhandlung mit der Geſammtheit der katholiſchen Bürger in Gegenwart derer Deputation erwirkte der Commiſſär den Abſchluß eines unterm 25. November 1805 landesherrlich beſtätigten Vergleichs, welcher unter dem Bedinge der Verzichtleiſtung der Proteſtanten auf jedes weitere Begehren die Uebergabe der mehrgenannten Stiftung nach dem Aktivbeſtand vom 26. Mai 1805, dann aus der Stipendienpflege einen jährlichen Beitrag von 150 Gulden für proteſtantiſche Schullehrer, endlich ein Fünftheil der äußern Spitalpfründen zugeſtand. Ein ſolcher Vergleich mußte natürlicher Weiſe ſeine nahe Auflöſung in ſich tragen. Wie es die eine Parthei ärgerte, etwas, wenn auch nur Weniges, von der vermeintlichen Gerechtſame abgetrennt zu ſehen, ſo verdroß es die andere, als ſie ihre Anſprüche in ſo geringem Maaſe beſchieden ſah. Der Samen neuer Zwiſtigkeiten war geſät, und die Staatsgewalt konnte von ihrem guten Willen keinen beſſern Erfolg ärndten als die letzten Biſchofsregierungen, welche an die

Stelle bleibender Rechtsentſcheidung die momentane Beſchwichtigung ſetzten. Zum Ueberfluß erhielt das innerlich Haltloſe auch noch einen äußern Stoß; die würzburger Lande wurden vom neuen Königreiche Baiern an den Großherzog von Oeſterreich-Toskana abgetreten.

Nicht vergebens verzögerte man von katholiſcher Seite auch dieſe ihre leichte Vertragserfüllung; die neue Herrſchaft brachte eine unverkennbare Vorliebe für den herrſchenden Glauben ihrer früheren Länder mit. Die Kloſterkirche wurde nicht übergeben, das Gemeindeweſen behielt die alte den Proteſtanten nachtheilige Ordnung. Als die wachſende Verſtimmung der Gemüther und daraus folgende wechſelſeitige Anſchuldigung den Statusquo nicht länger gefahrlos beſtehen ließ, fand ſich die großherzogliche Regierung bewogen, zu Anfang des Jahres 1808 den Faden der Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, dergeſtalt, daß der hiemit betraute Landrichter Sixtus die Bürger beider Confeſſionen vorlud, und den Erſchienenen — kaum glaublich, aber wahr — mündlich einen Vergleichsentwurf eröffnete, für welchen ſie ihre Beiſtimmung zu Protokoll geben müßten. Der mit Geſetzeskraft ausgeſtattete Entwurf beſaß von vorneherein materielle und formelle Gebrechen. Nicht die Partheien hatten ihre Anträge geſtellt und ihren Willen zu Protokoll erklärt, was das Weſen eines Vergleichs erfordert; nicht freiwillig und aus Ueberzeugung wurden die Unterſchriften geleiſtet, ſondern erzwungen vom Commiſſär, der die Weigernden oder Bedenklichen mit den Worten einſchüchterte: „Wollt ihr allein die Ruheſtörer und Aufwiegler des Volkes ſein, ſo wird euch hiefür der gebührende Lohn zu Theil werden.“ Hinſichtlich der Form enthielt das Dokument die Angabe, alle Bürger Kitzingens hätten beigeſtimmt, wogegen die Akten gerade das Gegentheil, nemlich die Nichtbeiſtimmung vieler Bürger nachweiſen; ferner führte das Protokoll vom 31. März 1809 gegen rechtliche Ordnung und Gerichtsgebrauch nicht wortgetreu die Vergleichspunkte auf, was den Vorwurf eines doloſen Verfahrens wohl begründet. Dennoch erhielt das Aktenſtück im Juli 1808 die landesherrliche Beſtätigung. Beſtätigend den früheren Vergleich vom 25. November 1805 verringerte es noch in weitern Zuſätzen die vorigen Zugeſtändniſſe nemlich den Fünftheil an den äußeren Spitalpfründen auf einen Sechstheil und den Extraditionsſtatus der Neumann-Weiher'ſchen Stiftung auf den vom Oktober 1806. Unter ſolchen Verhältniſſen erlebte man 1814 die baieriſche Königsherrſchaft und deren unvergänglichſtes Monument, die Verfaſſungsurkunde von 1818, welche keine Vorrechte katholiſcher, kein Nachſtehen proteſtantiſcher Bürger, welche keine ſeparirten katholiſchen und proteſtantiſchen Gemeindekörper ſondern nur eine confeſſionel ungeſchiedene politiſche Gemeinde kennt.

Im Jahre 1818 zählte die Stadt Kitzingen 895 aktive Gemeindeglieder, darunter 474 proteſtantiſcher und 421 katholiſcher

Confeſſion. (Gegenwärtig beträgt die Bürgerzahl 926, wovon 523 Proteſtanten und 403 Katholiken ſind, und der Antheil der Erſteren an den Staats- und Gemeindelaſten verhält ſich wie zwei Drittheile zu einem). Von dem damaligen Stadtrathe waren der Ober- und der Unterbürgermeiſter, der Syndikus und neun bürgerliche Räthe, der Generaleinnehmer, der eine Controleur und vier Viertelmeiſter Katholiken; zur proteſtantiſchen Confeſſion bekannten ſich drei bürgerliche Räthe, vier Viertelmeiſter und der andere Controleur. Durch dieſes Verhältniß von 18 zu 8 unter 26 ſah ſich mithin der kleinere Gemeindetheil zu mehr als zwei Drittheilen und dazu in allen Vorſtandsſtellen repräſentirt. Katholiſch war auch das geſammte Dienerperſonal, als da Stadtdiener, Thoreraminatoren, Flurwächter, Thürmer, Hirten u. ſ. w. Die Einführung des Gemeindeedikts, welches Wahlfreiheit gab, erinnerte Manchen, ſchon bei bloſer numeriſcher Betrachtung, an das nahe Aufhören des langen Vortheils, deſſen man ſich ziemlich ungroßmüthig bedient hatte, und ſo erzeugte die Furcht vor Vergeltung unterm 22. Juli 1818 von katholiſcher Seite eine allerunterthänigſte Vorſtellung an die allerhöchſte Stelle, worin um ein früher oft und ſtolz zurückgewieſenes, um — **Parität** (in der Zahl der Wahlmänner, Gemeindebevollmächtigten und Magiſtratsmitglieder) gebeten ward. Hierauf erfolgte der bemerkenswerthe Beſcheid: „Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden König von Baiern. Wir laſſen unſerer Regierung des Untermainkreiſes auf ihren Bericht vom 29. Juli l. J. die Theilnahme der katholiſch und proteſtantiſchen Gemeindeglieder in Kitzingen an der Gemeinde-Verwaltung betreffend hiedurch folgendes zur Entſchließung eröffnen. Nachdem der Genuß gleicher bürgerlichen und politiſchen Rechte den im Reiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften durch den §. 9 der Verfaſſungsurkunde zugeſtanden und zugeſichert iſt, ſo kann dem zurückfolgenden Geſuch der katholiſchen Gemeindeglieder zu Kitzingen vom 22. Juli l. J. um Einführung der Parität zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten in der Zahl der Wahlmänner, Gemeindebevollmächtigten und Magiſtratsglieder nicht willfahrt, ſondern es muß die Wahlfreiheit ohne Rückſicht auf Religionsverhältniſſe nach dem Geiſte der einſchlägigen Verordnung vom 17. Mai und nach den Beſtimmungen der Wahlverordnung vom 5. Auguſt l. J. aufrecht erhalten werden. Da nun aber durch den §. 9 der Verfaſſungsurkunde und durch den §. 46 des Edikts über die äuſſeren Verhältniſſe der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten allen ihren Religionstheilen ohne Ausnahme garantirt, und da ferner die Verwaltung des Vermögens der Orts-Stiftungen den Magiſtraten durch den §. 59 der Verordnung vom 17. Mai l. J. mit der Verwendung der Stifts-Renten und Rechnungs-Ablage über-

tragen iſt, ſo ſollen die Gemeindebevollmächtigten auf dieſes Verhältniß bei der Wahl der Magiſtratsglieder zu dem Ende aufmerkſam gemacht werden, damit hier nach diejenige Zahl von bürgerlichen Magiſtratsräthen, welche zur Verwaltung des Vermögens der katholiſchen und proteſtantiſchen Ortsſtiftungen erforderlich iſt, aus beiden Confeſſionen gewählt werden. Unſere Regierung des Untermainkreiſes hat das geeignete hiernach zu verfügen, und die Gemeinde-Wahl zu Kitzingen ſowohl als von andern Orten dieſer Entſchließung gemäs zu beurtheilen und zu beſcheiden. München, den 29. Auguſt 1818. Aus Spezial-Auftrag Sr. Majeſtät des König: der ang. Ausſchuß der für die Vollziehung der Verfaſſungsurkunde allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Konferenz Gr. v. Rechberg. Freiherr von Lerchenfeld. Auf K. allerhöchſten Befehl S. L. Rivet. An die K. Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. Theilnahme der Katholiken und Proteſtanten in Kitzingen an der Gemeinde-Wahl betreffend."

Die hierauf ſtatthabende, von der k. Regierung zu Würzburg beſtätigte Gemeindewahl zu Kitzingen lieferte folgendes Reſultat: Der Bürgermeiſter und rechtskundige Rath katholiſch; desgleichen zwei bürgerliche Räthe; proteſtantiſch die ſechs übrigen Räthe ſowie Stadtkämmerer und Stadtſchreiber. Neunzehn Proteſtanten und fünf Katholiken bildeten das Collegium der Gemeindebevollmächtigten. Die Ergänzungswahl nach drei Jahren nahte heran; daſſelbe Paritäts-Geſuch ſcheint, dieſes Mal unter Befürwortung der k. Kreisregierung, an deren Spitze damals der Freiherr von Asbeck ſtand, zur Oberbehörde nach München gelangt zu ſein; das k. Miniſterium jedoch, welches den Grundſätzen der Verfaſſungsurkunde treu blieb, beſtätigte mit folgenden Worten den früheren Beſcheid: (Die bevorſtehende Gemeindewahl zu Kitzingen betreffend.) „Auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs. Der Königl. Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. werden die Belege ihres Berichtes vom 20. Juli l. J. die bevorſtehende Gemeindewahl in Kitzingen betreffend mit dem Bemerken remitirt, daß ſich die Königliche Regierung an die einſchlägige Allerhöchſte Entſchließung vom 29. Auguſt 1818 zu halten, und darnach die Vorſtellung eines Theiles der katholiſchen Gemeindeglieder zu Kitzingen vom 23. Juli d. J. zu beſcheiden habe. München, den 18. Auguſt 1821. Staatsminiſterium des Innern. An die K. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern in Würzburg alſo ergangen." Mit dieſem Miniſterialreſcripte oder vielmehr mit deſſen höchſt willkührlichen Auslegung und direkter Sinnverſtellung durch die k. Kreisregierung beginnt für Kitzingen eine neue Aera der Beſchwerden.

Beide Miniſterialreſcripte findet man in Döllingers Verordnungs-Sammlung Band XI. wörtlich wie oben abgedruckt. Ihr Sinn iſt klar und deutungslos. Die Parität, die auf Gegenſeitigkeit baſirte Rechtsgleichheit der Katholiken und Proteſtanten, jenes unmittelbar nach dem weſtphäliſchen Frieden in Deutſchland nothwendig gewor-

dene, dann aber durch den politiſchen Fortſchritt des neunzehnten Jahrhunderts, durch den Conſtitutionalismus unſerer Zeit abgenützte und überflüſſige Rechtsverhältniß wird in demſelben verworfen, und den Gemeindebevollmächtigten nur die Berückſichtigung der Confeſſion der zu wählenden Magiſtratsglieder bis zu einer ungenannten Zahl empfohlen, welche dazumal, das heißt zeitweiſe die Repräſentation des einen wie des andern Cultus in der Magiſtratur erforderte. Etwas Anderes als Empfehlen konnte wohl auch die oberſte Adminiſtration nicht thun, einen guten Rath geben ohne Geſetzkraft; denn zur Aenderung eines Geſetzes oder auch nur zur Deutung eines ſolchen bedarf es im conſtitutionellen Baiern eines übereinſtimmenden Akts der drei Theile der geſetzgebenden Gewalt. Die Regierung des Untermainkreiſes aber fügte dem zweitgenannten Reſcripte von 1821 nachgehenden in Döllinger nicht abgedruckten, die dortige Nutzanwendung geradezu vernichtenden Zuſatz bei: „Das k. „Landgericht hat dieſe allerhöchſte Entſchließung den Bevollmächtigten „des katholiſchen Bürgertheils bekannt zu machen. Wenn nun gleich „die Wahlfreiheit bei der bevorſtehenden Wahl im Allgemeinen nicht „beſchränkt werden darf, ſo muß doch Rückſicht darauf genommen „werden, daß immer wenigſtens vier katholiſche Magiſtrats„glieder, welche zur Verwaltung der katholiſchen Stiftungen erforder„lich ſind, ſich in dem Rathe befinden.“ Welch' ein vielſeitiger Widerſpruch! Die Wahlfreiheit darf nicht beſchränkt, aber immer wenigſtens vier müſſen ohne Wahlfreiheit gewählt werden. Immer: wo die ſchon durch das Gemeindeedikt angedeutete Trennung der Kirchenſtiftungen von der Magiſtratsverwaltung in naher Ausſicht ſtand, mithin nicht ein permamentes ſondern nur ein momentanes Erforderniß vor Augen ſchweben konnte! Vier: die mathematiſchrichtige Hälfte von Acht, und dennoch dieſe Gleichheitszahl (Parität) im nämlichen Aktenſtücke für verfaſſungswidrig erklärt! Wenigſtens vier: ein Theil der kitzinger Katholiken (nicht alle katholiſchen Bürger daſelbſt) hatte die Beſtimmung von vier bürgerlichen Magiſtratsräthen katholiſcher Confeſſion verlangt; der Petent wird aus rechtlichen Gründen abgewieſen, und erhält in demſelben Reſcripte, welches die Abweiſung erneuert, mehr als er begehrt, nemlich anſtatt vier wenigſtens vier, was auch fünf oder ſechs ſein, und ſomit die Zahl der proteſtantiſchen bürgerlichen Räthe, nachdem die Geſammtziffer „acht“ geſetzlich feſtſteht, auf zwei oder drei verringern könnte. Damit wäre nun freilich die verfaſſungswidrige Parität umſchifft, aber nicht auf verfaſſungsmäßigem Wege, ſondern in den Windungen jenes alten Druckſyſtems, das ehevor dem beinahe zwei Dittheile ausmachenden Gemeindetheile einen Drittheil an der Gememeindeverwaltung zugeſtand. Wenn nun die 523 proteſtantiſchen Gemeindeglieder zu Kitzingen, welche gegenwärtig gewiß die nemlichen natürlichen und ſtaatlichen Rechte beſitzen als die 403 katholiſchen Gemeindeglieder daſelbſt, in Folge dieſes unbezweifelbaren

Rechts zu ihren Erforderniſſen auch die Vorausbeſtimmung von wenigſtens vier bürgerlichen Räthen aus ihrer Confeſſion heiſchen würden: welche andere Alternative bliebe der Staatsgewalt übrig als Bejahen oder Verneinen, und ſofort entweder durch den Bejahungsfall die von ihr ſelbſt wiederholt verurtheilte Parität faktiſch zu proklamiren, oder aber durch den Verneinungsfall den Titel IV. §. 9 ihrer eigenen Verfaſſungsurkunde ſammt dem von Deutſchlands Proteſtanten noch kräftiger zu vertheidigenden Artikel V. des weſtphäliſchen Friedens förmlich umzuwerfen? Zu ſolchem Wirrſal führt einſeitiger Uebergriff einer adminiſtrativen Mittelſtelle in die Legislatur eines conſtitutionellen Staates, und wenn jener Verfügung der Untermainkreisregierung nicht gleich anfangs die Praxis unter die Arme griff, ſo hatte ſie doch, vielleicht ohne Abſicht ein Feld eröffnet, welches ſich von ſpäterem Partheigeiſte, um ſo ſicherer, als ihn der Vorwurf der Initiative nicht treffen konnte, ausbeuten ließ.

Daß die Betheiligten auf dem gewöhnlichen Adminiſtrativwege alle geſetzlich eingeräumten Mittel in Anſpruch nahmen und benützten, um durch die vorgeſetzten Behörden Abhilfe zu erlangen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch bei den Ständeverſammlungen von 1828 und 1831 wurde dieſe Beſchwerde angebracht, jedoch wegen angeblicher Formmängel für beruhend erklärt. Gleichwohl empfahl der Beſchwerde-Ausſchuß der zweiten Kammer des einunddreißiger Landtages die Sache dem Miniſterium des Innern zur geeigneten Berückſichtigung, und die Kammer ſelbſt ſprach ſich in ihrer 36. öffentlichen Sitzung dahin aus: „Daß, da nach den Beſtim-
„mungen der Gemeindewahlordnung und des Gemeindeedikts es in
„Anſehung des Wahlſtimmrechtes auf die Religionseigenſchaft
„der ſtimmberechtigten und wahlfähigen Gemeindeglieder niemals
„ankomme, Verfügungen der Staatsregierung, bei der
„Wahl der Magiſtratsglieder die Religionseigenſchaft
„zu berückſichtigen, ſich von ſelbſt als ungeſetzlich dar-
„ſtellen." Liegt in dieſen wenigen Worten nicht ſchon eine parlamentariſche Verurtheilung der bezüglichen adminiſtrativen Meinungen? Indeſſen kam es, da in den nachfolgenden Wahlperioden, mehr zufällig als abſichtlich, immer wieder vier Katholiken in dem Magiſtrat bemerkt wurden, zu keinem offenen Bruch; erſt das Jahr 1839 ſollte den erſten praktiſchen Angriff der Adminiſtrativgewalt auf das Geſetz ſehen. Dazumal hatten abermals zufällig zwei Katholiken aus dem Magiſtrat zu treten; eben ſo zufällig befand ſich unter den Neugewählten nur ein Katholik. Es ſaßen ſohin im Collegium noch drei Katholiken Die 1834 beſchloſſene Bildung eigener Kirchenverwaltungen war bereits ins Leben getreten; die Geſchäftsvertheilung an die katholiſchen Magiſtratsglieder pro $18^{36}/_{37}$ lieferte den unumſtößlichen Beleg, daß ſämmtliche noch unter magiſtratiſcher Verwaltung bleibenden katholiſchen Stiftungen recht gut von einem, höchſtens zwei Individuen verſehen werden können, wenn die nicht ausſchließend

katholiſchen Stiftungen proteſtantiſchen Magiſtratsräthen zugetheilt werden. Da erſchien unterm 28. September 1829 ein Regierungsreſcript, welches folgender Maaſen beginnt: „Die mit Berichte vom 14. d. Mts. vorgelegten vorſchriftsmäßig vollzogenen Wahlverhandlungen werden mit nachſtehenden Entſchließungen genehmigt: 1. Durch allerhöchſte Entſchließung vom 28. Augnſt 1818, dann die Regierungs-Entſchließungen vom 24. Auguſt 1821 und 3. Dezember 1827 ſtehet rechtskräftig (?) feſt, daß für Verwaltung der Cultus-, Wohlthätigkeits- und Armenſtiftungen des katholiſchen Religionstheils zu Kitzingen ſich daſelbſt jederzeit mindeſtens 4 katholiſche Magiſtrats-Mitglieder im Magiſtrat befinden müſſen. (?) Nachdem nun bei Gelegenheit der jüngſten Erſatzwahl nur 2 Katholiken, nemlich der rechtskundige Magiſtratsrath Art und der bürgerliche Michael Bilimann im Magiſtrate blieben und 2 andere Katholiken ausgetreten ſind, ſo hätten die Gemeindebevollmächtigten aufmerkſam gemacht werden ſollen, daß zum Vollzug der allerhöchſten Anordnungen mindeſtens 2 Katholiken in den Magiſtrat gewählt werden ſollten. Da dies nicht geſchehen iſt, die Gemeindebevollmächtigten auch nicht ſelbſt im Sinne der Allerhöchſten Beſchlüſſe gehandelt, ſondern nur ein katholiſches Magiſtratsmitglied erwählt haben, aus einem kürzlich erſtatteten Berichte des Magiſtrats Kitzingen, worin die Uebertragung der Verwaltung des katholiſchen *) Spitals an einen proteſtantiſchen Magiſtratsrath Karl Volkmar beantragt wurde, die Unzulänglichkeit eines Perſonalſtandes von 3 katholiſchen Räthen für die Verwaltung des katholiſchen Stiftungsvermögens auf das evidenteſte hervorgeht **): ſo wird der mit den mindeſten Stimmen gewählte proteſtantiſche Magiſtratsrath Karl Volkmar an die Stelle des erſten Erſatzmannes verwieſen, und der II. katholiſche Erſatzmann Chriſtoph Löſch in den Magiſtrat berufen."

Verwerfung einzelner Gewählter und ganzer Wahlhandlungen liegt bei vorkommenden Fehlern in der Befugniß der Curatel, aber ohne Beanſtandung der Stimmenzahl den letzten Rath zum erſten Erſatzmann degradiren und den erſten Erſatzmann zum letzten Rathe promoviren, das iſt, mit Ausnahme des obigen Falls, gewiß noch nicht bei einer Repräſentativ-Verfaſſung vorgekommen. Urſache zur Beſchwerde lag um ſo mehr vor, als der Artikel V. jenes Reſcripts noch Folgendes enthielt: „Auch der unterfertigten Stelle iſt nicht „entgangen, daß die religiöſe Meinungs-Verſchiedenheit in Kitzingen „ein conſequent-verfolgtes Exkluſivſyſtem gegen die katholiſchen Ge-

---

*) Notabene: hauptſächlich in der Reformationszeit von Reformirten dotirt.

**) Ein ſpäterer Erlaß der Kreisregierung ſprach von Ueberbürdung eines katholiſchen Magiſtratsrathes mit Stiftungsverwaltungen, dem aktenmäßig keine einzige zugetheilt worden war.

„meindeglieder herbeigeführt hat. Das königliche Landgericht hat „nichts unverſucht zu laſſen, um beſtimmte Thatſachen zu ermitteln, „welche geeignet wären, den etwa zur Erzielung ſolcher Reſultate „gebrauchten Wahlumtrieben und verbotswidrigen Einwirkungen auf „die Wahlfreiheit auf den Grund zu kommen und die Abſtellung und „Beſtrafung derſelben zu vermöglichen." Die motivirte Einſprache dagegen ging am 18. November 1839 nach München ab. Ihr folgte am 5. Mai 1840 ein vom Herrn von Abel Excel. unterzeichneter Miniſterialerlaß, welcher verfügte, daß da die Wahl des Volkmar zum bürgerlichen Magiſtratsrath nach geſetzlicher Vorſchrift geſchehen ſei und demſelben ein geſetzliches Hinderniß zum Eintritt in den Magiſtrat nicht entgenſtehe, dieſelbe mit Hinblick auf Art. 3 und 10 der Gemeindewahlordnung in dieſer Eigenſchaft zu genehmigen ſei, demnach der an ſeine Stelle berufene Erſatzmann Löſch unter Aufhebung der dießfallſigen Regierungsverfügung als Erſatzmann zurückzutreten habe.

Nach dieſem Vorausgang, der neben dem Geſetze noch den Uſus zu begründen ſchien, iſt es gewiß doppelt ſtaunenswürdig, wie dieſelbe Kreisregierung ſchon bei nächſter Wahlperiode die mehrerwähnte ungeſetzliche Wahlbeſchränkung wieder fordern, und in ihrer Forderung von demſelben Herrn Miniſter geſchützt werden konnte. Anſtatt des Landgerichtsvorſtandes in Kitzingen war dieſes Mal der Landrichter Schauer von Marktſteft zum Wahlcommiſſär erſehen worden. Am 13. September 1842 eröffnete der Commiſſär den zur Magiſtratsräthewahl verſammelten Gemeindebevollmächtigten, wie ſie bei ihrer Wahl nach Weiſung vorliegender höchſter und allerhöchſter Verfügung darauf zu ſehen hätten, daß ſo viele katholiſche Mitglieder in den Magiſtrat gewählt würden, als zur Uebernahme von den Stiftungspflegſchaften erforderlich ſei, und welche Zahl von Magiſtratsgliedern von katholiſcher Confeſſion um ſo mehr auf 4 feſtgeſetzt ſei, als der katholiſche Rechtsrath Art nach den beigebrachten ärztlichen Zeugniſſen in einem bedeutenden Grade Funktions-beſchränkt erſcheine *), und daher zu fernerer Führung einer katholiſchen Stiftungs-Verwaltung neben ſeiner Funktion als Rechtsrath im Magiſtrate nicht mehr geeignet ſei, daher bei der Wahl katholiſcher Magiſtratsglieder derſelbe nicht mehr in Anſchlag gebracht werden könne. Hierauf nach Bekanntmachung der Wahlverzeichniſſe über die Wahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe gab der Vorſtand der Gemeindebevollmächtigten Martin Nagel zu Protokoll: „daß er im Namen ſeines „Collegiums ſich gegen die demſelben bei dem Beginn der Wahl

*) Art iſt dermalen rechtskundiger Bürgermeiſter in Kitzingen. Seine Erwählung durch die proteſtantiſchen Gemeindebevollmächtigten liefert gewiß keinen Beleg zu jener Regierungs-Behauptung eines planmäßig verfolgten Excluſiv- (ſoll wohl heißen Excluſions-) Syſtems.

„geſchehene Eröffnung, daß bei der Wahl der Magiſtratsräthe auf „die confeſſionellen Verhältniſſe der Magiſtratsglieder Rückſicht zu „nehmen, und eine beſtimmte Zahl von Mitgliedern katholiſcher „Confeſſion in den Magiſtrat zu wählen ſei, feierlichſt ver„wahre, indem dieſe Anordnung durch die höchſte Miniſterial„entſchließung vom 5. Mai 1840 die Beſchwerde der Gemeindebe„vollmächtigten und des Karl Volkmar von Kitzingen wegen Be„ſchränkung und Verletzung der Wahlfreiheit betreffend, aufgehoben „worden ſei, und auch ſchon durch die Einführung der Kirchenver„waltungen eine Abänderung erlitten habe. Die Gemeindebevollmäch„tigten ſehen daher die ihnen gemachte Eröffnung als eine Beſchrän„kung der Wahlfreiheit an, erklären jedoch zugleich, daß ſie bei heu„tiger Wahl der Magiſtratsglieder keine Rückſicht genommen, ſondern „ihre Wahlſtimmen ohne alle Rückſicht auf confeſſionelle Verhältniſſe „der Gewählten abgegeben haben."

Unterm 17. Oktober 1842 erſchien in acht Artikeln ein Regierungsreſcript, welches sub. I. ſagt: „Die von dem Wahlcommiſſär „gepflogenen Verhandlungen für die Gemeindeerſatzwahlen der Stadt „Kitzingen werden als förmlich und geſetzlich vollzogen „von der k. Regierung andurch beſtättiget" — dann sub. II., daß die drei erſtgewählten Magiſtratsglieder die Beſtätigung anmit erhielten, dem vierten aber (Klausner) ſowie den drei nachfolgenden Erſatzmännern (gleichfalls Proteſtanten) dieſelbe verſagt werde. Eine „förmlich und geſetzlich vollzogene" Wahl und demohngeachtet ſämmtliche Erſatzmänner verworfen!! Zur Erwählung des jetzt noch abgängigen bürgerlichen Magiſtratsrathes wurde eine neue Erſatzwahl, wieder unter Leitung des marktſtefter Landrichters, anberaumt. Der natürliche Weg führte nun die Kitzinger zum k. Miniſterium des Innern, welches, wie vorgemeldet, ſchon einmal in dieſer Sache die Kreisſtelle zu Recht verwieſen hatte. Allein was geſchah? Anſtatt dem Geſetze und ſeinem eigenen früheren Ausſpruche treu zu bleiben, verfügte der Herr von Abel unterm 14. Oktober 1843: „Es ſei, „weil das Regierungsreſcript keine Motive enthalte, eine rein„willkührliche Vorausſetzung der Beſchwerenden, als ob „wegen der Religionseigenſchaft dieſer Individuen die Be„ſtättigung verſagt ſei [1]). Eine Angabe dieſer Motive ſei durchaus „nicht erforderlich, indem §. 53 des Gemeindeedikts in den „nicht zur I. Klaſſe gehörigen Städten der Kreisregierung das unbe„dingte Recht der Beſtättigung, alſo auch der Nichtbeſtätti„gung [2]) der gewählten Magiſtrate ausdrücklich vorbehalte, ein Recht,

---

[1]) Welcher Hohn!

[2]) Dieſes iſt nicht nur eine höchſt willkührliche, ſondern auch, wie wir in Note 4 ſehen werden, durchaus falſche und ungeſetzliche Interpretation, welche allein hinreicht, eine Klage wegen Verfaſſungsverletzung gegen Herrn von Abel zu erheben.

„welches als ein nothwendiger Ausfluß des §. 67 des allegirten Ge„ſetzes erſcheine, in welchem die Magiſtrate beziehungsweiſe „als Regierungsbeamte erklärt ſeien [3]). Es ergebe ſich hieraus, „daß die nicht erfolgte Beſtättigung der bürgerlichen Ehre des be„treffenden Individuums eben ſo unpräjudizirlich ſei als die nicht er„folgte Wahl eines Gemeindeglieds zu einer Gemeindeſtelle, weil in „beiden Fällen nur die Ausübung einer unbeſtreitbar geſetzlichen „Befugniß in Frage ſtehe [4]). Das unterzeichnete Miniſterium habe „übrigens die von der k. Regierung berichtlich dargelegten Motive, „aus welchen die Beſtättigung des Klauſner und Conſorten nicht er„folgt ſei, geprüft und ſo beachtenswerth gefunden [5]), daß es ſich „nicht veranlaßt ſehe, die Regierungsentſchließung vom 17. Oktober „v. J. in dem bezeichneten Punkte abzuändern. Anlangend die Be„ſchwerde der Gemeindebevollmächtigten von Kitzingen gegen den

---

[3]) Wenige Zeilen weiter oben wird bei Magiſtratsgliedern in Städten nicht=erſter Claſſe (alſo im Hinblick auf die tiefere Stellung derſelben gegenüber denen erſter Claſſe) das unbedingte Beſtätigungsrecht für die Regierung in Anſpruch genommen, und jetzt erklärt der Miniſter die Quaſi=Nichtſtädter „beziehungsweiſe als Regierungsbeamte"! Siehe Seite 24.

[4]) Nicht nur das Geſetz, wie in Note 2 vorausbemerkt, ſondern die miniſteriale Geſetzauslegung verurtheilt dieſe Meinung. Siehe Döllingers Verordnungs=Sammlung Band XI., Seite 998. Da heißt es: „Auf Be„fehl Seiner Majeſtät des Königs. Die im Betreffe bezeichnete Beſchwerde „folgt hierneben im Duplikate zur Abweiſung, nachdem nicht nur der Wort„laut des §. 31 der vierten Beilage zur Verfaſſungsurkunde dem Beſchwerde„führer entgegenſteht, ſondern auch das Beſtättigungsrecht bei Ge„meindewahlen überhaupt **nur** die Befugniß der Ausſchließung „ſolcher Individuen ertheilt, die entweder auf ungeſetzliche Weiſe „oder ohne den Beſitz der geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaft gewählt „worden ſind, keineswegs aber zu einer die Freiheit der Ge„meindewahlen zerſtörenden Ausübungsweiſe ermächtiget. Die „k. Regierung des Oberdonaukreiſes Kammer des Innern wird beauftragt, „auf die ſorgfältige Bewahrnng dieſer Freiheit der Gemeinde„wahlen innerhalb der geſetzlichen Gränzen ihre beſondere Aufmerkſamkeit „zu richten, und jeder willkührlichen Beeinträchtigung derſelben „auf geeignete Weiſe zu begegnen. München den 5. September 1829. „Staatsminiſterium des Innern. An die k. Regierung des Oberdonaukreiſes „alſo ergangen. (Die Gemeindewahlen zu Buxheim und Winterrieden betreffend.)"

[5]) Sind dieſe allgemein geachteten Bürger auf ungeſetzliche Weiſe oder ohne den Beſitz der geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften gewählt worden? Dieſe Frage beantwortet die legale Wahlliſte und die vollkommen ſatisfazirende Erklärung der Kreisregierung im Reſcript vom 17. Oktober 1841. Kann ſonach der „ſo beachtenswerth" befundene Grund ein anderer ſein als der vom Miniſter im Eingang ſeines Erlaſſes in Abrede geſtellte die Religionseigenſchaft? Wäre ein anderer vorhanden oder denkbar, man würde ſich nicht hinter dem in conſtitutionellen Staaten und ſchon im lojalen Privatleben ungebräuchlichen Vorwand: „Ich brauche nicht zu ſagen, warum?" geſtellt haben.

„Ausſpruch der k. Regierung Kammer des Innern, daß zum Behufe „der Verwaltung des katholiſchen Stiftungsvermögens die Anweſen„heit von vier Magiſtratsräthen dieſer Confeſſion aufrecht erhalten „werden müſſe, erſcheine dieſelbe im Hinblick auf die allerhöchſte Ent„ſchließung vom 29. Auguſt 1818 und 27. November 1825, dann „der Miniſterialentſchließungen vom 11. Dezember 1824 und 15. „April 1825 völlig unbegründet[6]). Die k. Regierung habe daher „den Gemeindebevollmächtigten von Kitzingen auf ihren Recurs die „Abweiſung zu eröffnen. Wegen der Beſchwerde des Mißfallens „ſei dem Miniſterium ein Grund zur weitern Würdigung nicht ge„geben, da das auf den Grund offen vorliegender Thatſachen ausge„drückte Mißfallen weder als ein Verweis noch als eine ſonſtige „Disziplinareinſchreitung angeſehen werden könne[7])." So der Herr Miniſter von Abel.

Nachdem in der Staatsrathsſitzung vom 4. April 1843 über eine Beſchwerdeſchrift der kitzinger Gemeindebevollmächtigten Vortrag erſtattet, und dieſelbe mit der einfachen Bezeichnung „als nicht dahin gehörig" zurückgewieſen worden war, begann, geleitet von dem früher erwähnten Wahlcommiſſär Schauer und nach deſſen Beförderung zum k. Appellationsgerichtsrathe von einem k. Regierungsaſſeſſor aus Würzburg, eine Reihe von Zwiſchenwahlen, welche unter jedesmaliger Rechtsverwahrung des mittels Strafdrohung gegen Nichterſcheinen zuſammengerufenen Wahlcollegiums immer daſſelbe Doppelreſultat, nemlich die Erwählung des abgängigen Rathsgliedes und ſeiner drei Erſatzmänner aus den Wahlbefähigten der proteſtantiſchen Confeſſion, ſodann ſolcher vier Erwählter Nichtbeſtättigung durch die k. Kreisregierung zur Folge hatte. Die betreffenden Reſcripte bedienen ſich der Worte: „In Bezug auf die „Legalität des Verfahrens zwar genehmigt, jedoch aus dem Grunde, „daß die Gewählten in dieſer Eigenſchaft nicht anerkannt zu werden „vermögen, die Erſatzwahl nicht vollendet, und die Nothwendigkeit „zur Erneuerung der Wahl gegeben." Dies die ganze Grundangabe; die Religionseigenſchaft wurde nicht mehr erwähnt. Nach der jüngſten

---

[6]) Wie Wort und Sinn der hier zitirten allerhöchſten Entſchließung vom 29. Auguſt 1818 dem ſpätern miniſterialen Verfahren geradezu widerſpricht, iſt ſchon früher erörtert worden. Hierauf folgende Miniſterialentſchließungen können nur die vorausgehende beſtättigt haben, wie zum Exempel die ſelbſteigene des Herrn Miniſters von Abel vom 5. Mai 1840.

[7]) Das Ende wie der Anfang, jener Hohn ultramontanen Siegsgefühls! Kein Verweis, keine Disciplinareinſchreitung und doch offen vorliegende Thatſachen! Wie reimt ſich das? Warum iſt die von der Kreisregierung angedrohte Unterſuchung nicht eingeleitet worden? Die kitzinger Gemeindebevollmächtigten hatten in ihrer Schrift vom 14. November 1839 darum gebeten.

Wahl des verfloſſenen Jahres diktirte die k. Kreisregierung die gewiß ganz verfaſſungswidrige Beiwendung eines geweſenen, mit dem Wahlakt von 1845 ausgeſchiedenen und hierauf nicht wiedergewählten katholiſchen Rathsgliedes zur Aushilfe bei der hieſigen Magiſtratur. Eine ausführliche Nichtigkeitsbeſchwerde iſt am 15. Oktober 1845 an das k. Miniſterium des Innern abgegangen. Noch mangelt die Entſcheidung und auch die Hoffnung auf baldiges Eintreffen derſelben, wenigſtens nicht vor dem Schluſſe des itzigen Landtags, wodurch dann bei allenfallſiger Beſchwerde die ſogenannte formelle Nichtbereifung einzuwenden wäre. Beide Kammern jedoch werden das Weſentliche an dieſer Sache mehr beachten als eine dieſſeits nicht zur Laſt fallende, nur zu jenſeitigem Vortheil dienende Form; beide hohe Verſammlungen werden das Geſetz gegen geſetzwidrige, heimliche Tendenzen zu ſchützen wiſſen, nicht aus großmüthiger Rückſicht für eine kleine Gemeinde ſondern im Intereſſe ihrer eigenen Miſſion und gemeinſamer Landeswohlfahrt, wohl erwägend, daß ein Stein und wieder ein Stein losgezerrt aus dem nicht gar alten Verfaſſungsbau bald den Einſturz deſſelben und möglicher Weiſe den Untergang der Hüter wie der Wühler nach ſich ziehen kann.

III.

Rechtsfrage.

Der Geſammtinhalt des vorausgehenden Abſchnitts macht den obigen Titel überflüſſig. Wahrheit, Recht und Geſetz liegen bereits unverkennbar dem unbefangenen Blicke vor. Deſſenungeachtet mögen zur gänzlichen Entſchöpfung des Gegenſtandes hier noch einige Betrachtungen Raum finden. Der Titel IV. §. 9 der Verfaſſungsurkunde hat den im Königreich Baiern beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften ausdrücklich gleiche bürgerliche und politiſche Rechte gewährt. Auf den Grund dieſer reichsgrundgeſetzlichen Beſtimmung iſt in der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 Art. 3 verfügt, daß es in Anſehung des Wahlſtimmrechts auf die Religionseigenſchaft der Gemeindeglieder, wenn ſie nur einer geſetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgeſellſchaft angehören, niemals ankomme, und der weitere Art. 10 dieſer Gemeindewahlordnung beſagt, daß zu allen Gemeindeſtellen diejenigen

Gemeindeglieder wählbar ſeien, welchen das Wahlſtimmrecht zuſteht. Endlich erklärt der §. 52 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834, daß die Wahl des geſammten Magiſtrats den Gemeindebevollmächtigten zukomme. Dadurch wird der Grundſatz der **itio in partes** in Bezug auf die Wahl der Magiſtratsglieder von vornherein verfaſſungswidrig und unvereinbar mit der den drei chriſtlichen Confeſſionen geſetzlich zukommenden bürgerlichen und politiſchen Rechtsgleichheit, dadurch wird Niemanden auſſer dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten geſtattet, die Magiſtratsmitglieder eines ſtädtiſchen Magiſtrats zu wählen. Was das mehrerwähnte Reſcript des k. Miniſters d. d. 14. Oktober 1843 von einem „unbedingten Beſtättigungs- und Nichtbeſtätigungsrechte" der gewählten Magiſtrate durch die Regierung ſpricht, iſt ſchon im frühern Text durch eine Geſetzesſtelle ſchlagend widerlegt worden; der vom Miniſter mit Haaren herbeigezogene §. 67 — er lautet wörtlich: „dem Magiſtrate „iſt in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unſerer Haupt- „und Reſidenzſtadt München, als Regierungsbeamten die geſammte „Lokal-Polizei übertragen" — ſchlägt als Waffe den eigenen Mann; es heißt nicht „den Magiſtratsräthen" ſondern dem Magiſtrate; nur das Collegium als ſolches und zwar nicht länger, als ihm eben die Lokalpolizei übertragen bleibt, erſcheint während der Ausübung der Polizeigewalt als Regierungsbeamter; wäre der einzelne bürgerliche Magiſtratsrath Regierungsbeamter: ſo könnte er nur durch einen Regierungs- und nicht durch einen Volks-Akt, nemlich durch die Nichtwiedererwählung Seitens der Gemeindebevollmächtigten, ſeiner Stelle enthoben werden.

Vom Geſetze gelangen wir nun zur Geſetzauslegung, vom Rechte zum ſogenannten Uſus, zum Uſus, den manche Leute ſchon öffentlich verflucht haben, wahrſcheinlich darum, daß er ſie in der bekannten Regel eines gewiſſen Ordens genirt, in der Regel; „**Temporibus servire.**" Erörtert wurde bereits die Frage über Rechtskraft und Rechtsbeſtändigkeit einſeitiger miniſterialer Interpretationen conſtitutioneller Staatsgeſetze; gezeigt wurde aber auch, wie genau die Verfügungen des k. Miniſteriums aus den Jahren 1818 und 1821 an den Sinn und Wortlaut der Verfaſſungsurkunde ſich hielten; dargelegt durch Aktenſtücke wurde endlich der Uſus des Herrn von Abel von 1840 und von 1843. Wir ſind in den Stand geſetzt, die kitzinger Angelegenheit noch mit einem auswärtigen, geſetzeskräftigen Uſus aufzuklären. In der baieriſchen Stadt Augsburg beſtanden wegen der confeſſionellen Miſchung ihrer Bevölkerung dieſelben Anſtände und Beſchwerden wie in Kitzingen, nur im umgekehrten Verhältniſſe, indem dort die Majorität auf Seite der Katholiken, die Minorität auf Seite der Proteſtanten iſt. Anfangs ſaßen im dortigen Magiſtrate 11 katholiſche und 7 proteſtantiſche Räthe, dann wurde für einen abgehenden Proteſtanten ein Katholik gewählt,

hierauf trat ein katholiſcher Erſatzmann für einen verſtorbenen Proteſtanten ein, ſo daß ſich endlich bei der einen Confeſſion ein Uebergewicht von dreizehn gegen fünf ergab. Wie beſchied das k. Miniſterium das Paritätsgeſuch der augsburger Proteſtanten? Antwort unterm 21. Oktober 1821 wie folgt: „. . . . Unſere Regierung des „Ober-Donaukreiſes hat demnach die ordentliche Erſatzwahl für die „Stellen bei dem Magiſtrate der Stadt Augsburg zu erneuern, und „dabei den Gemeindebevollmächtigten Unſern feſten und unabänder„lichen Entſchluß eröffnen zu laſſen, daß Wir von den Beſtimmungen „der Verfaſſungsurkunde Titel IV. §. 9, wodurch den im Reiche be„ſtehenden chriſtlichen Kirchengeſellſchaften der Genuß gleicher bür„gerlicher und politiſcher Rechte zugeſichert iſt, ſchlechthin nicht ab„gehen, ſohin die förmliche Einführung einer Parität zwiſchen den „Proteſtanten und Katholiken in der Zahl der Wahlmänner, Gemeinde„bevollmächtigten und Magiſtratsglieder nicht geſtatten, noch von den „Beſtimmungen des Edikts über Verfaſſung und Verwaltung der „Gemeinden vom 17. Mai oder von der Gemeindewahlordnung vom „5. Auguſt 1818 abweichen werden, ſondern vielmehr zuverſichtlich „erwarten, daß die ſämmtlichen Gemeindebevollmächtigten ſich den „beſtehenden Geſetzen unterwerfen, und *lediglich ihre Pflicht* „*als Vertreter der Gemeinde ohne Rückſicht auf Reli*„*gionsverhältniſſe gewiſſenhaft beachten werden.*“ Der Sinn dieſer Worte iſt unſtreitig klar. Spätere Abweiſungen ſpäterer Beſchwerden motivirten folgerecht: „weil eine *beſtimmte Zahl* von Magiſtratsräthen nach den verſchiedenen Confeſſionen *nicht* feſtgeſetzt ſei; weil die *Wahlfreiheit* nicht beſchränkt werden dürfe; weil die geringere Zahl der proteſtantiſchen Räthe zur Beſorgung der proteſtantiſchen Stiftsverwaltung *hinreiche*; weil dem Magiſtrate und ſeinen Mitgliedern durch die Errichtung der *Kirchenverwaltung**) eine *Erleichterung* zugegangen ſei.“ Was nun

*) Zwiſchen 1818 und 1845 liegt die organiſche Einſetzung der Kirchenverwaltungen, eines Inſtituts, durch welches die früheren Verhältniſſe der Stiftungsverwaltungen eine *durchaus veränderte Geſtalt* erhielten, nemlich jenes vermeintliche Bedürfniß der Parität oder Wahl einer beſtimmten Confeſſionsgliederzahl als unnöthig hinwegfiel, und die urſprünglich ſchon mit *Religionszwecken nichts gemeinhabende* Stellung der Magiſtrate unter allen Umſtänden eine *rein politiſche* ward. Die noch unter magiſtratiſcher Verwaltung ſtehenden katholiſchen Stiftungen zu Kitzingen ſind mit Ausnahme des als ausſchließend katholiſch beſtrittenen Spitals nur fünf mit einem Vermögensſtande von 68,807 fl., 745 fl., 8870 fl., 1727 fl. und 5500 fl. Dieſe fünf Stiftungen können offenbar von einem *einzigen* bürgerlichen Magiſtratsrathe ohne ſonderliche Anſtrengung *verwaltet* werden, und es erhellt aus voranſtehender Ziffer die Haltbarkeit jener Meinung der Kreisregierung, daß ein Perſonalſtand von drei katholiſchen Magiſtratsräthen für die betreffenden Stiftungsverwaltungen un*zulänglich* ſei, abgeſehen von dem der Geſinnung und Geſittung unſeres Jahrhunderts nahe liegenden Gedanken, daß ein ehrlicher Mann und geachteter Mitbürger unter allen confeſſionellen Verhältniſſen gewiſſenhaft und nutzenreich verwalten werde.

in der einen baieriſchen Stadt Rechtens iſt, das iſt es auch in der andern; nicht einmal jedes abſolutiſtiſche Gouvernement würde den bekannten Fabelſcherz, daß es einen Rechtsunterſchied mache, ob des Junkers Hund des Bauern Kuh gebiſſen oder umgekehrt, ſtaatsrechtlich angewendet wiſſen wollen.

Auf Geſetz und Uſus folgt ein perſönlicher Betreff, nemlich die entſchiedene Zurückweiſung des von der Kreisregierung den Kitzinger Gemeindebevollmächtigten gemachten Vorwurfs „planmäßiger Ver„drängung der katholiſchen Gemeindeglieder aus deren Gremium, „ſowie ſeit vielen Jahren kundgegebener beharrlicher Beſtrebungen „der Proteſtanten Kitzingens zur Geltendmachung eines förmlichen „Exclusivſyſtems allda." Wo liegt eine auch nur entfernte Beſcheinigung einer ſolchen Unlauterkeit, und warum iſt man bis zur Stunde auf die angedrohte und von den Bedrohten wiederholt verlangte Einleitung einer Unterſuchung nicht eingegangen?! Als erſte Note zu obigem Texte wiederholen wir das Faktum: Die 24 proteſtantiſchen Gemeindebevollmächtigten Kitzingens haben zu ihrem Bürgermeiſter einen Katholiken erwählt. Wo finden wir in Baiern dergleichen Beiſpiele umgekehrt? Befindet ſich in unſerer Kreishauptſtadt Würzburg, von deren Bevölkerung ein Zehntheil proteſtantiſch iſt, auch nur ein einziger Proteſtant (vom Magiſtrate nicht zu reden) unter den 30 Gemeindebevollmächtigten und deren 10 Erſatzmännern? Wir wollen unſern Gegnern einen charakteriſtiſchen Fall aus der jüngſten Wahlperiode mittheilen. Ein ſehr achtbarer Bürger fragt einen Beamten, zu dem er volles Zutrauen hegt, um deſſen Meinung hinſichtlich des einen und des andern zu Wählenden. Der Beamte nennt ihm verſchiedene, darunter auch des Bürgers Mitgewerbsvorſteher, einen gleichachtbaren und dazu noch mit dem Frager verwandſchaftlich und perſönlich befreundeten Mann. Der Bürger ſtutzt; er will mit ſtummen Blicken ſeinen Rathgeber auf einen vermeinten Irrthum aufmerkſam machen. „Ich weiß — „entgegnet dieſer — der N. iſt Proteſtant, aber doch geſcheidt, brav und „ein guter Freund von Ihnen, und, was gegenwärtig eine Haupt„ſache, einer Ihrer Gewerbsgenoſſen, der dann das jetzt am meiſten „mit Steuern belaſtete Gewerbe, was doch Ihr ſehnlichſter Wunſch „iſt, am beſten in der Magiſtratur vertreten könnte." Der Bürger erkennt die Haltbarkeit dieſes Grundes, und geht zur Wahl. Nach dem Wahlreſultate fehlt dem Empfohlenen zu einem wirklichen Candidaten nur eine Stimme. Beamter und Bürger begegnen ſich zufällig, und Jener fragt Dieſen: „Haben Sie für ihren Mitmeiſter N. geſtimmt?" Zu rechtſchaffen, um zu lügen, und dennoch fühlend, in vorliegendem Falle nicht ganz redlich gehandelt zu haben, antwortet der Erröthende mit einem leiſen „Nein!" Das nunmehrige Schweigen des Beamten macht den Bürger ſo niedergeſchlagen, daß ſich Jener zur Abkürzung dieſes Zuſtandes gedrungen fühlt. „Ich weiß ſchon, ſpricht er beruhigend — man kann nicht immer, wie

man will; man muß häufig auf Allerlei Rückſicht nehmen. So z. B. wer in der Bruderſchaft . . .“ „Jawohl! — unterbrach der Andere, voll Freude, ſeiner Handlungsweiſe kein ſchlechtes Motiv unterſtellt zu ſehen — Sie ſind ein geſcheidter Mann! Sie wiſſen ſchon, wie das iſt!“ Die kitzinger Proteſtanten haben keine ſolche religiös-politiſche oder politiſch-religiöſe Bruderſchaft. Wenn ſie einen katholiſchen Mitbürger ſchätzen und für tauglich achten, ſo wählen ſie ihn auch. Steht einmal ihr gutes Recht ohne Anfechtung da, ſo werden ſie von dieſer Geſinnung mehr als hinreichenden Beweis geben. Noch weilt in ihrer Stadt der chriſtliche Friede, und hundert Momente des ſozialen, bürgerlichen und blutsverwandten Lebens, bei denen das confeſſionelle Gewand nicht zu erſcheinen hat, führen tagtäglich aus beiden Confeſſionen Landsleute und Mitbrüder in innige Berührung. Will man deſſen ungeachtet in Kitzingen ein Exkluſionsſyſtem ſpüren, ſo ſuche man es nicht unter der Bürgerſchaft! Man betrachte viel lieber den dortigen Beamten-, öffentlichen und ſubalternen Dienerſtand, und man wird unter 48 Individuen nur 9 Proteſtanten, dagegen die Vorſteher des Landgerichts, Rentamts, der Mauth, Poſt, Salzfaktorie, Lotterie u. ſ. w., ſowie auch die 4 Gendarmen als Katholiken finden, und dieſes nicht ſo ganz als bloſe Zufälligkeit. Hat doch erſt vor Kurzem eine Communikation der k. Kreisregierung mit dem k. Appellationsgericht die Nothwendigkeit der katholiſchen Religionseigenſchaft eines zweiten Advokaten darthun wollen, und iſt dermalen trotz der entgegengeſetzten Meinung des erleuchteten Gerichtshofspräſidenten auch dieſer Stand ausſchließend mit Katholiken beſetzt.

Von dieſen vorbeſchriebenen Zuſtänden, welche ſich wegen mehrorts bemerklicher Einmiſchung fremdartiger Beſtrebungen in den weltlichen Regierungsgang nicht mehr als lokale ſtädtiſche, ſondern als gemeinſame vaterländiſche, nicht als Einzelfälle ſondern als Glieder einer weitgeſpannten Kette herausſtellen, hat das Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen gegen Ende Januars 1846 beiden hohen Kammern der gegenwärtigen Ständeverſammlung Anzeige gemacht, und die erforderlichen Belege beigeſchloſſen, *) in der Kammer der Herren Reichsräthe durch die Hand eines Mannes, der ſeine fürſtliche Stellung zur warmen Vertheidigung der Volksintereſſen nützt, und berufen ſcheint, durch offenherzigen aufopfernden Patriotismus der Krone Baiern dasjenige zu erhalten, was derſelben der Degen des tapfern Vaters an der Spitze der ihrer Dynaſtie ergebenen Unterthanen erkämpfen half. Die Bittſteller hoffen hievon die Aufhebung der ihre verfaſſungsmäßigen Rechte und die Ver-

*) Abſchriften von den jüngſten Verfügungen wurden trotz mehrmaligem Anſuchen verweigert.

faſſungsurkunde ſelbſt verletzenden Regierungs- und Miniſterial-Verfügung, die Anerkennung und Aufrechthaltung ihrer geſetzlichen Wahlfreiheit für jetzt und immer. Sie hoffen das nicht allein von der Verwendung der Vaterlandsfreunde, ſondern auch von der beſſeren Unterrichtung ihrer bisherigen Gegner, denen am Ende ſelbſt jenes Ausnahmsverfahren als ein für längere Zeit unhaltbares erſcheinen muß. Wie aber auch der Würfel fällt, ob die Hoffnung ſchwindet: ruhig im Bewußtſein, die Schuldigkeit gethan, und kein geſetzliches Mittel zur Erlangung ihres guten Rechts verſäumt zu haben, bewahren die kitzinger Gemeindebevollmächtigen unter allen Umſtänden den Troſt, daß der Gott der Väter, welcher ehevor die Blutwellen der epiſkopalen Reaktion an der Standhaftigkeit der Ueberzeugung ermatten ließ, auch die künſtlichen Schaumblaſen des gegenwärtigen Halbdunkels ohne bleibenden Nachtheil für die alte Mainſtadt und das geliebte Vaterland vorüberführen werde. Der Zukunft Zeugniß zu geben von unſerer Handlungsweiſe in der Gegenwart, beſchreiten wir den offenen Weg der Preſſe.

IV.

Nachtrag.

„Das Uebel iſt wirklich da, wir wiſſen es, allein daſſelbe iſt ſo groß, daß wir deſſen Angriff nicht wohl unternehmen können" dieſe Worte hat vor etlichen Wochen der Exminiſter eines conſtitutionellen Reichs der Majorität ſeiner heimiſchen Deputirtenkammer in den Mund gelegt. Daß dergleichen Rückſichten in einem kleineren Staate, deſſen Verfaſſung noch jugendlich und deſſen ſtändiſche Wahlform eine der beſchränkteſten in Deutſchland iſt, in noch geſteigertem Maaſe obwalten, bedarf keiner beſonderen Beweisführung. Am zweifelfreieſten leuchtet eine ſolche Möglichkeit vollends bei dem Lande ein, wo man ſeit acht Jahren auf Kanzeln und in Schriften anderthalb Millionen Landeskinder für Verdammte, der Gnade Gottes Unwürdige und Verluſtige erklären, ihnen die Pathenſtelle am Taufſtein und das letzte Schlaflager im Leichenacker beſtreiten und verweigern, die Ehe mit denſelben als Verbrechen und die Kinder einer ſolchen als zweiſchlächtige Baſtarde, ferner ein großes deutſches Nachbarvolk als

hundegepeitſchte Beſtien bezeichnen, endlich eben ſo ungeſcheut und ungeſtraft mit dem breiten Namen eines kirchlichen Würdenträgers ein Buch betitelt: „Der Proteſtantismus in ſeiner tiefſten Erniedrigung" öffentlich empfehlen und verbreiten durfte. Im Weichbilde dieſer Begebenheiten und Thatſachen läßt ſich von einer proteſtantiſchen Beſchwerde — und eine ſolche und keine andere iſt die der Kitzinger Gemeindebevollmächtigten — nur wenig Erfolg erwarten; und aus dieſem Grunde hat man im vorausgehenden Abſchnitt dem innigen Bewußtſein des guten Rechts und dem geziemenden Vertrauen in die Unpartheilichkeit der Ständeverſammlung die Stelle: „Wie der Würfel fällt, ob die Hoffnung ſchwindet" u. ſ. w. ahnend angereiht.

Wohl mit Unrecht ſchenkt das Ausland dem Staate, den Gegner das deutſche Spanien nennen, nur geringe Aufmerkſamkeit. Die nicht-baieriſche Preſſe berichtet von da nur das Unvermeidlichſte; und ſo konnte denn auch der Verfaſſer dieſes Nachtrags, welcher an einem Ort lebt, wo man keine baieriſchen Blätter lieſt, über das Schickſal der Kitzinger Beſchwerde nur ſoviel erfahren, daß dieſelbe im betreffenden Ausſchuſſe der zweiten Kammer nothdürftig, nämlich mit vier gegen drei Stimmen für begründet erachtet, und ſofort von dem proteſtantiſchen Dekan Bauer in einer Kammerſitzung zum Vortrage gebracht worden ſei. Zur weiteren Abſtimmung ſcheint ſie nicht gekommen zu ſein, vielmehr ſich unter der Zahl jener Gegenſtände zu befinden, welche trotz des ſozuſagen dampfartigen Betriebs der Geſetzesfabrikation, wodurch ſich die letzte Phaſe eines baieriſchen Landtages zu charakteriſiren pflegt, dennoch wegen Zeitmangels neben die Maſchine fallen, d. i. dem Miniſterium zur gelegenheitlichen Berückſichtigung empfohlen werden. Aber auch ohne ſolche Zuweiſung an ein offenbar gegneriſches Forum würde der Erfolg des gethanen Schrittes der Proteſtanten Kitzingens immer noch ein ſehr problematiſcher geweſen ſein; denn geſetzt den Fall, die Majorität der Abgeordnetenkammer hätte ſich zu Gunſten ausgeſprochen: ſtand es immer noch dahin, ob die Kammer der Reichsräthe ein Gleiches that; und geſetzt den Fall, es wäre ein Geſammtbeſchluß beider Kammern erzielt worden: lag es ſtets in der Macht der Krone, denſelben ohne Grundangabe oder als eine Ueberſchreitung der ſtändiſchen Competenz zurückzuweiſen, wie das auch im jüngſten Landtagsabſchiede mehrern Schlußfaſſungen religiöſen Inhalts widerfahren iſt.

Wenn im ſtaatlichen Leben der nächſte Geſichtskreis ausſichtslos: dann frommt es, den Blick in ein weiteres Feld zu tragen. Wir wiſſen ohnehin, daß die Zukunft Deutſchlands, wie ſie aus dem mehrhundertjährigen Kampfe vaterländiſcher Reform gegen die fremde Hierarchie und aus dem unaufhaltſamen Lichtſtreben unſerer Zeit hervorgehen muß, nicht an den Ufern der Iſar geboren werden wird. Eine höhere Gewalt als die dortige führt die Völker und damit auch das Geſchick einzelner Gemeinden vorwärts, die nemliche Gewalt, welche ſchon im ſiebzehnten Jahrhundert die eifrigſten Anſtrengungen

des römiſch geſinnten Kurfürſten Maximilian und ſeines Generals Tilly ſammt der Macht der Liga und der Liſt der Jeſuiten zu nichte machte, und den deutſchen Proteſtantismus aus der tiefſten Thalſchlucht eines gehetzten Wildes zur ſonnigen Bergzinne der Gegenwart berief. Eine ähnliche Progreſſion, beginnend mit den Menſchenjagden der würzburger Biſchöfe und reichend bis an die heutige Stellung eines ſelbſtbewußten Staatsbürgers, liegt auch in der Localgeſchichte Kitzingens. Ephemere adminiſtrative Verfügungen können ein nicht blos in der baieriſchen Verfaſſungsurkunde ſondern auch in dem vor Europa giltigen Friedensakte von 1648 begründetes Recht eben ſo wenig umſtoßen, als der Ruhm der ehrwürdigen Nachbarſtadt Nürnberg, welche unter vielem Andern den größten Sproſſen des Hauſes Wittelsbach, den Kaiſer Ludwig IV., gegen das Tod und Verderben ſprühende Rom vertheidigte, und als ein guter Genius den ſchon Sinkenden und Verzweiflungsnahen vom Abgrund fernte, durch den Disciplinar-Verweis eines Herrn von Abel geſchmälert werden kann. Nicht nur hoffend von der Zukunft, auch dankverpflichtet gegen die Vergangenheit, können wir mit dem Reformator ſagen: „Eine feſte Burg iſt unſer Gott!“

Jn gleichem Verlage ſind erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Guſtav Adolph's Heldentod

für

die Freiheit der evangeliſchen Kirche

Teutſchlands.

Ein hiſtoriſches Gedicht in vier Geſängen

von

G. Friederich.

Dritte, neu bearbeitete Auflage mit zwei Stahlſtichen.

Elegant geb. 1 fl. 48 kr. — 1 Thlr.

☞ Ein Theil des Ertrages iſt für den evangeliſchen Hülfsverein der Guſtav-Adolfs-Stiftung beſtimmt.

Da längſt die vorzüglichſten kritiſchen Zeitſchriften, dieſe Schrift ſowohl, als des Herrn Verf. hiſtoriſches Epos „Luther“ (3te Aufl. Stuttgart bei Metzler) in motivirten Urtheilen als gelungene Meiſterwerke bezeichneten, ſo iſt jedes Wort zur Erhebung des erſteren überflüſſig. Jn dieſer jüngſten Ausgabe findet überdies eine höchſt anziehende poetiſche Darſtellung der neueſten kirchlich-religiöſen Erſcheinungen Teutſchlands von merkwürdigen hiſtoriſchen Erläuterungen begleitet.

Guſtav Adolph's Portrait

in feinſtem Stahlſtich.

Hoch 4. auf weißem Kupferdruckpapier 18 kr. — 5 Sgr.

Hoch 4. auf chineſiſchem Kupferdruckpapier 27 kr. — $7^1/_2$ Sgr.

Digitized by Google

Die kurheſſiſchen Zuſtände.

Mit einem Blick
auf das Ultimatum des derzeitigen kurheſſ. Landtags-kommiſſars in der ſchwebenden deutſch-katholiſchen Frage

von

George Pflüger.

Preis 18 kr. oder 5 Sgr.

Gerichtshalle.

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle aus neueſter Zeit.

Inhalt:

Erſtes Heft: Bletry, oder die unbekannte Leiche.
Zweites Heft: Affnaer, Caſſirer der Jeſuiten.
Rache eines Mädchens wegen Verletzung eines Heirathsverſprechens.
Brandſtiftung aus Ungehorſam.
Dr. Steiger und ſein Prozeß.

Preis à Heft 36 kr. oder 10 Sgr.

Chronik

der

dreihundertjährigen Todesfeier

Dr. Martin Luthers

am 18. Februar 1846

in Frankfurt am Main.

Herausgegeben von Dr. G. Friederich.

Preis 24 kr. oder 7 Sgr.